

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes

vom 17. Dezember 2025

Das geplante Infrastruktur-Zukunftsgesetz soll dringende Bauvorhaben zur Modernisierung der Verkehrs- und Energiestruktur in Deutschland voranbringen, indem Planungs- und Genehmigungsverfahren vereinfacht und verkürzt werden. Anstelle von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird „für bestimmte Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse“ eine Ersatzgeldzahlung an den Bund eingeführt. Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung der §§ 14 und 15ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird damit ausgehebelt. Die Möglichkeit der vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen und der Einsatz von Ökopunkten zur Kompensation von Eingriffen, die nicht ortsnah ausgeglichen werden können, wird unterlaufen.

Wir unterstützen das Ziel Bürokratie abzubauen, um wichtige Infrastrukturprojekte zu beschleunigen, indem Verwaltungsverfahren stark vereinfacht und verkürzt werden. Die vorliegende Änderung wirft jedoch erhebliche grundsätzliche Bedenken auf. Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ist im Naturschutzrecht der Bundesländer inhaltlich durch eigene gesetzliche Vorschriften ausgestaltet. Der Ausgleich von Eingriffen durch amtlich anerkannte vorlaufende Kompensationsmaßnahmen, die mit handelbaren Ökopunkten bewertet werden, ist in den Ländern in Verordnungen zum Naturschutzgesetz geregelt und in der Praxis etabliert. Eingriffe in die Natur für Bauvorhaben, die nicht durch Maßnahmen vor Ort ausgeglichen werden können, werden von Projektbetreibern durch den Ankauf von Ökopunkten kompensiert, die zuvor durch freiwillige Naturschutzmaßnahmen von Landwirten und Waldeigentümern auf ihren eigenen Flächen generiert wurden. Solche freiwilligen Naturschutzmaßnahmen werden durch den Ankauf und Handel mit Ökopunkten in einem gelenkten Markt finanziert.

Durch die pauschale Zahlung von Ersatzgeldern für Infrastrukturprojekte an den Bund würde dieses System ausgehebelt. Die Abweichungskompetenz der Bundesländer nach Artikel 72 GG im Naturschutzrecht und das Subsidiaritätsprinzip würden durch die Pauschalregelung unterlaufen.

Ziel muss die Flexibilisierung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung in den Ländern sein. Die Anerkennung von vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen und der Ankauf sollten und können wesentlich vereinfacht werden. Private wie kommunale Waldbesitzer und Landwirte „sitzen“ in Summe auf Millionen von sofort verfügbaren Ökopunkten, weil sie nur zur Kompensation von Eingriffen im selben Naturraum eingesetzt werden dürfen.

Die zentrale Vereinnahmung von Ersatzgeldern durch den Bund würde zu einer Konzentration von Geldern für den Naturschutz führen, die der Bund nicht verausgaben kann, weil ihm die dafür erforderliche Verwaltungsstruktur fehlt.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde die Bürokratie aus den Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben in die aufwändige Verwaltung von staatlich finanzierten Naturschutzprogrammen verlagern.

Naturschutz ist und bleibt eine dezentrale Angelegenheit und so sollten auch die Finanzströme direkt in der Region bleiben! Die Bedingungen für die Anerkennung und Finanzierung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen sowie der Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen und der Handel mit Ökopunkten sollten wesentlich vereinfacht und flexibilisiert werden.

Der Gesetzgeber ist somit dringend aufgefordert, den vorliegenden Gesetzentwurf anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Andreas Bitter
Präsident AGDW



Max von Elverfeldt
Vorsitzender FABL F

Berlin, den 27. Februar 2026